Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Nr. 4. Berlin, Montag, den 25. Februar 1907. 7. Jahrgang.

Inhalt:

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den Regierungs- und Gewerberäten Richard Rittershausen in Erfurt, Friedrich Hirsch in Magdeburg und Karl Hartmann in Berlin den Charakter als Geheimer Regierungsrat

zu verleihen.

Der Landrichter Saute in Elberfeld ist zum Vorsitzenden, der Landrichter Dr. Boos daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Elberfeld ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Verzeichnis der deutschen Konsulate.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. Februar 1907.

Vom Auswärtigen Amt ist im Januar 1907 ein neues Verzeichnis der Kaiserlich Deutschen Konsulate herausgegeben worden. Ich lasse den Handelsvertretungen je einen Abdruck oder mehrere Abdrücke zugehen und bemerke, daß weitere Abdrücke zum Preise von 1,25 *M.* für das Stück aus der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hierselbst (SW. 12, Kochstr. 68—71) bezogen werden können.

Im Auftrage.

IIb 1074.

von der Hagen.

An die Handelsvertretungen.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem Seesteuermann Reinhold Julius Albert Schubert in Stettin ist die ihm durch den Spruch des Seeamts zu Stettin am 28. Oktober 1905 entzogene Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes wieder eingeräumt worden.

Betr. Minengefahr in den ostasiatischen Gewässern.

Der japanische Staatsanzeiger vom 21. Oktober v. Js. veröffentlicht eine Bekanntmachung des Verkehrsministeriums, wonach Personen, die innerhalb der Küstengewässer Japans treibende Seeminen auffinden, diese an der anstoßenden Küste landen oder in deren Nähe verankern und dann der nächsten Polizeibehörde überantworten, für jede Seemine eine Belohnung von 100 Yen erhalten sollen. Die Verordnung enthält ferner genaue Verhaltungsvorschriften für die Behandlung treibender Seeminen.

Diese Maßregel beweist aufs neue die noch fortbestehende große Minengefahr in den ostasiatischen Gewässern, die auch aus den folgenden neuen Meldungen über gesichtete Minen hervorgeht:

Der Kapitän eines Dampfers hat beim Passieren des Leuchtturms auf der Scripleff-Insel, Korea, am 10. November v. Js. unter 132 Grad 4 Min. 30 Sek. östlicher Länge und 42 Grad 58 Min. nördlicher Breite zehn treibende Seeminen beobachtet. Fünf treibende Seeminen wurden am 24. November bei Omuro, Provinz Tango, Japan, gesichtet. Am 26. November wurde im Regierungsbezirk Akita eine Mine ans Land gebracht. Von den mit Bergung der Mine beschäftigten Dorfbewohnern wurden 2 getötet und mehrere verwundet. Am 27. November sind vier treibende Minen unter 131 Grad 58 Minuten östlicher Länge und 42 Grad 18 Min. 30 Sek. nördlicher Breite, und am 26. November ferner eine russische treibende Mine an der Küste von Oyamura, Fugeshi-Distrikt, Noto-Provinz, gesichtet. Am 30. November wurde berichtet, daß etwa 3 Seemeilen vom Hafen Akadomari auf der Insel Sado eine schwimmende Mine bemerkt worden sei. Am 1. Dezember v. Js. trieb eine russische Mine bei Shimizu, Otanimura, im Susu-Distrikt, Regierungsbezirk Ishikawa an Land. An demselben Tage bemerkten Fischer 8 Meilen von Koshio, Hashidatemura, Enuma-Distrikt in demselben Regierungsbezirk eine treibende Mine. Am 5. Dezember v. Js. wurde eine mechanische Mine russischer Art bei Okazaki an der Küste der Provinz Sado vorgefunden.

Beim Auffinden von treibenden Seeminen sind zur Vermeidung jeder Gefahr die nachstehenden Verhaltungsvorschriften zu beachten:

1. Arten der treibenden Seeminen und Kennzeichen derselben.

a) Russische Kontaktminen neuer Konstruktion sind von kugelförmiger Gestalt. Ihr Durchmesser beträgt 776 mm, ihr Gewicht 180 kg. Aus der oberen Kugelhälfte ragen 4—5 Bleikappen heraus. Die Explosion erfolgt, sobald eine dieser Bleikappen durch einen fremden Körper eingedrückt wird.

b) Russische Kontaktminen alter Konstruktion haben gleiche Größe und gleiches Gewicht. Die Form ist ein halbkugelförmiger Kopf und ein konischer Körper. Am halbkugelförmigen Kopfe sind vier oder fünf Bleikappen angebracht.

c) Japanische Kontaktminen sind kugelförmig und haben keine Bleikappen. Ihr Durchmesser beträgt 727 mm, sie sind demnach etwas kleiner als die russischen Minen. Sie explodieren, wenn sie an irgend einer Stelle der Oberfläche einen Stoß erhalten.

d) Russische elektrische Beobachtungsminen. Die Form dieser Minen ist dieselbe wie der unter b) beschriebenen, nur daß sie etwas größer sind und keine Bleikappen haben. Unter den treibenden Seeminen dürfte sich diese Art nicht häufig finden.

2. Anleitung zur Unterscheidung der verschiedenen Arten von Seeminen.

Die russischen Kontaktminen sowohl neuer als auch alter Konstruktion sind leicht an den vier oder fünf Bleikappen, mit denen sie versehen sind, zu erkennen. Wenn jedoch

diese Bleikappen sämtlich abgebrochen oder verloren gegangen sind, so sehen die russischen Kontaktminen neuer Konstruktion den japanischen Kontaktminen täuschend ähnlich und sind sehr schwer von ihnen zu unterscheiden. Da es nun die schwersten Folgen nach sich ziehen kann, wenn man eine japanische Mine mit einer ihrer Bleikappen beraubten und daher ungefährlichen russischen Kontaktminen neuer Konstruktion verwechselt, so ist zur Unterscheidung beider Arten folgendes von Wichtigkeit:

Die japanischen Kontaktminen weisen außen, in der Mitte der Kugeloberfläche einen doppelten Kranz von Nieten auf, während bei den russischen Kontaktminen (neuer Konstruktion) diese Nietköpfe fehlen und die Rundung ganz glatt ist.

Die russischen Kontaktminen alter Konstruktion gleichen, wenn sie die Bleikappen verloren haben, in ihrer Gestalt ganz den russischen elektrischen Beobachtungsminen. Der Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß erstere etwas kleiner, letztere etwas größer sind.

3. Verhaltungsmaßregeln beim Auffinden von Seeminen.

Sobald eine russische Kontaktmine neuer oder alter Konstruktion gesichtet wird, ist zuerst festzustellen, ob ihre Bleikappen noch vorhanden sind oder nicht. Da, falls auch nur eine Bleikappe intakt ist, Explosionsgefahr besteht, so ist die größte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Bleikappen nicht beschädigt werden. Um die aus einer plötzlichen Explosion drohende Gefahr auf ein Minimum zu beschränken, müssen derartige Minen (d. h. solche, bei denen noch Bleikappen vorhanden sind) mittels eines über 127 m langen Taues oder mittels eines Netzes an Land geschleppt oder in der Nähe des Landes durch Verbindung mit einem schweren Körper derartig verankert werden, daß sie nicht abtreiben können.

Bei treibenden russischen elektrischen Beobachtungsminen ist, da die Zündleitungen gerissen sind, unmittelbare Gefahr nicht vorhanden. Beim Landen derselben muß indessen darauf achtgegeben werden, daß die Minen nicht gestoßen werden.

Beim Auffinden japanischer Kontaktminen hat man darauf zu achten, daß dieselben an keinem ihrer Teile einen Stoß erhalten. Sie müssen alsdann mittels eines über 127 m langen Taues oder eines Netzes aufgefischt und an Land gebracht, oder aber in der Nähe des Landes durch Verbindung mit schweren Körpern so verankert werden, daß sie nicht abtreiben können. Da diese Minen, falls sie an irgend einer Stelle einen Stoß erhalten, explodieren, so ist die allergrößte Sorgfalt erforderlich.

Russische Kontaktminen neuer Konstruktion, die sämtliche Bleikappen verloren haben, können zwar im allgemeinen als solche betrachtet werden, bei denen eine unmittelbare Explosionsgefahr nicht vorliegt. Da jedoch, falls die Sprengladung im Innern einer Mine intakt ist, dennoch auf die eine oder andere Weise eine Explosion erfolgen kann, so ist vorerst bei allen Minen — abgesehen von den russischen Beobachtungsminen — das Vorhandensein unmittelbarer Explosionsgefahr anzunehmen. Es empfiehlt sich daher zur Ausschließung jeder Gefahr beim Auffischen, Schleppen und Verankern der Minen, möglichst in einer Entfernung von mehr als 127 m zu arbeiten und bei der Aufbewahrung der Minen dafür Sorge zu tragen, daß Personen sich der Aufbewahrungsstelle bis auf über 127 m nicht nähern.

Im allgemeinen ist zu beachten, daß sich an treibenden Minen, da sie lange Zeit hindurch im Wasser gelegen haben, Meertang, Austerschalen u. dergl. angesetzt haben und daß daher ohne technische Sachkenntnis nicht auf den ersten Blick entschieden werden kann, zu welcher Gruppe sie gehören. Es ist daher geboten, bei jeder treibenden Mine, ohne Rücksicht auf ihr Aussehen, das Vorhandensein unmittelbarer Explosionsgefahr vorerst vorauszusetzen und mit der größten Sorgfalt zu verfahren.

---

2. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Ernennung von Handelsrichtern.

Berlin, den 15. Februar 1907.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 14. Februar 1907 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen des Landgerichts III in Berlin wird das der Allgemeinen Verfügung vom

12. März 1904 (HMBl. S. 81) beigefügte, durch die Allgemeinen Verfügungen vom 12. Februar 1906 (HMBl. S. 125) und vom 20. Oktober 1906 (HMBl. S. 367) ergänzte Verzeichnis B zu Nr. 6a in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert. Anlage.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
von der Hagen.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

M. f. Hdl. u. Gew. IIa 616. — JM. Ia 217b.

Anlage.

Verzeichnis B.

Laufende Nr. (1)	Sitz der Kammern für Handelssachen (2)	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes (3)	Anzahl der Handelsrichter (4)	Anzahl der Stellvertreter (4)	Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen: bei gänzlicher Erneuerung des Handelsrichterpersonals zu Handelsrichtern (5)	bei gänzlicher Erneuerung des Handelsrichterpersonals zu Stellvertretern (5)	bei Ernennung von einem Handelsrichter oder Stellvertreter zum Handelsrichter (6)	bei Ernennung von einem Handelsrichter oder Stellvertreter zum Stellvertreter (6)	bei Ernennung von zwei Handelsrichtern oder Stellvertretern zu Handelsrichtern (7)	bei Ernennung von zwei Handelsrichtern oder Stellvertretern zu Stellvertretern (7)	bei Ernennung von drei Handelsrichtern oder Stellvertretern zu Handelsrichtern (8)	bei Ernennung von drei Handelsrichtern oder Stellvertretern zu Stellvertretern (8)	bei Ernennung von vier Handelsrichtern oder Stellvertretern zu Handelsrichtern (9)	bei Ernennung von vier Handelsrichtern oder Stellvertretern zu Stellvertretern (9)
6a	Berlin-Charlottenburg (Landgericht III in Berlin)	a) Handelskammer zu Berlin (vgl. auch Nr. 5 und 6)	16	16	20	20	2	2	3	3	4	4	5	5
		b) Potsdamer Handelskammer (Sitz Berlin) (vgl. auch Nr. 6)			20	20	2	2	3	3	4	4	5	5

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Wandergewerbe und Märkte.

Betr. Wandergewerbescheine.

Berlin, den 18. Februar 1907.

Im Anschluß an den Erlaß vom 21. Dezember v. J., betreffend das neue, für Wandergewerbescheine bestimmte Wasserzeichenpapier mit Unterdruck in Reagenzfarben, (HMBl. von 1907 S. 8/9) ersuchen wir Sie, alle Jahresbestellungen bis zum 1 Juli an die Reichsdruckerei einzusenden. Die Lieferungen, mit denen spätestens anfangs Oktober begonnen werden wird, werden voraussichtlich im Laufe des Oktober zu Ende geführt werden. Um Nachbestellungen möglichst zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, die Bestellungen ausreichend zu bemessen.

Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.	Der Minister
Im Auftrage.	In Vertretung.	für Handel und Gewerbe.
Wallach.	v. Bischoffshausen.	Im Auftrage.
		Neumann.

II 1329 F.M. — II b 700 M. d. J — III 718 M. f. H.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

---

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Zentralstelle für Volkswohlfahrt.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1907 der „Zentralstelle für Volkswohlfahrt" in Berlin als einem öffentlich-rechtlichen Verein auf Grund der nachstehend abgedruckten Satzung vom 5. Dezember 1906 die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

Satzung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt.

§ 1. Die bisher als privatrechtlicher Verein bestehende Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen ist nach dem Beschlusse der Delegiertenversammlung vom 5. Dezember 1906 unter der Bezeichnung

Zentralstelle für Volkswohlfahrt

in einen öffentlich-rechtlichen Verein mit dem Sitze in Berlin umgewandelt.

§ 2. Zweck der Zentralstelle für Volkswohlfahrt ist:

1. durch Herstellung einer Verbindung zwischen den mannigfachen freien Organisationen auf dem Gebiete der Wohlfahrtsbestrebungen dieselben in ihrer Entwickelung zu unterstützen, notwendig erscheinende Verbesserungen anzuregen, einer nachteiligen Zersplitterung der Kräfte entgegenzuwirken und die Begründung neuer Einrichtungen im Falle des Bedürfnisses herbeizuführen,
2. die Entwickelung der Volkswohlfahrtspflege im Inlande und Auslande zu verfolgen und die darauf bezüglichen Schriften, Berichte, Statuten usw. zu sammeln,
3. über Wohlfahrtseinrichtungen auf Anfragen Auskunft und Ratschläge zu erteilen,
4. über die Entwickelung der Volkswohlfahrtspflege im Inlande und Auslande den beteiligten Regierungen (§ 7 Abs. 1 und 2) fortlaufend zu berichten,
5. auf Erfordern einer Regierung Gutachten zu erstatten, Vorschläge auszuarbeiten und bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen und Verwaltungsanordnungen mitzuwirken,
6. in Zeitschriften, in Buchform, durch Vorträge, durch Veranstaltung von Konferenzen, Informationskursen usw. für die Verbreitung der Volkswohlfahrtspflege Sorge zu tragen und zu ihrer Ausgestaltung anzuregen,

7. zur Ausbildung zweckmäßiger Methoden sich auf dem Gebiete der Volkswohlfahrtspflege praktisch zu betätigen.

§ 3. Die der Zentralstelle auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege auf dem Lande sowie der Armenpflege und Wohltätigkeit obliegenden Aufgaben können durch den Vorstand dem „Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege“ sowie der „Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit“ übertragen werden, solange diese Vereine auf Grund ihrer Statuten in organischer Verbindung mit der Zentralstelle stehen.

§ 4. Mitglieder der Zentralstelle für Volkswohlfahrt können werden physische und juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände und Vereine, die auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege tätig sind und einen entsprechenden jährlichen Beitrag übernehmen.

Über die Anträge auf Zulassung zur Mitgliedschaft und die Höhe der Beiträge entscheidet endgültig der Vorstand.

Der Austritt von Mitgliedern ist nur zum Schlusse des vom 1. April bis zum 31. März laufenden Geschäftsjahrs zulässig; er muß mindestens drei Monate vorher dem Vorstande schriftlich angemeldet werden.

Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung mit ihren Beiträgen im Rückstande bleiben, dürfen durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5. Organe der Zentralstelle für Volkswohlfahrt sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Beirat,
3. der Vorstand,
4. der Geschäftsführer.

§ 6. Die Generalversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern der Zentralstelle.

Die Generalversammlung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Ihre Berufung erfolgt seitens des Vorstandes durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger unter Angabe der Tagesordnung. Außerdem soll den einzelnen Mitgliedern in der Regel eine besondere Einladung übersandt werden. Die Einladung soll mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung ergehen. Die Namen der Vertreter derjenigen Mitglieder, die nicht physische Personen sind, sind dem Vorstande vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen.

Wird von mindestens dem zehnten Teile der Mitglieder die Berufung einer Generalversammlung beantragt, so hat der Vorstand diesem Antrage stattzugeben.

Die Generalversammlung ist, wenn die Ladung durch den Reichsanzeiger ordnungsmäßig erfolgt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes (§ 7, 1). Ferner beschließt sie über:

1. den Haushaltsplan der Zentralstelle,
2. die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers hinsichtlich der Jahresrechnung,
3. Änderungen der Satzung.

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Generalversammlung.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Je eine Stimme steht denjenigen Reichs- und Staatsbehörden zu, die Beiträge an die Zentralstelle leisten.

§ 7. Der Vorstand besteht aus

1. sechzehn auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Mitgliedern,
2. drei vom Reiche und fünf von Preußen zu ernennenden Mitgliedern,
3. dem Geschäftsführer.

Der Vorstand ist befugt, sich durch Zuwahl von Vertretern solcher Bundesregierungen zu ergänzen, die einen entsprechenden Beitrag leisten.

Von den gewählten Mitgliedern scheiden alljährlich vier aus, die durch Neuwahl zu ersetzen sind. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird in den ersten drei Jahren durch das Los, später durch die Amtsdauer bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte jährlich einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende. Er tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden jährlich mindestens zweimal zusammen; er muß berufen werden, sobald wenigstens vier Mitglieder es verlangen. Die Einladung soll in der Regel den Vorstandsmitgliedern mindestens acht Tage vorher zugehen und eine ausführliche Angabe der zu verhandelnden Gegenstände enthalten. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist nach ordnungsmäßiger Ladung bei Anwesenheit von dreizehn Mitgliedern beschlußfähig. Ist trotz ordnungsmäßiger Ladung zu einer Vorstandssitzung die beschlußfähige Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht erschienen, so kann die Abstimmung der fehlenden Mitglieder schriftlich bewirkt werden.

§ 8. Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Zentralstelle, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere liegt dem Vorstande ob:

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Prüfung der Jahresrechnung,
2. die Wahl des Geschäftsführers, seines Stellvertreters, des Kassenführers und der übrigen dem Geschäftsführer beigegebenen Beamten,
3. die Regelung der Tätigkeit der Zentralstelle und der Erlaß von Geschäftsanweisungen,
4. die Wahl der Mitglieder des Beirats (§ 11, 1),
5. die Vorbereitung der dem Beirate zu unterbreitenden Vorlagen,
6. die Berufung der Generalversammlung und des Beirats,
7. die Beschlußfassung über die Aufnahme und die Ausschließung von Mitgliedern,
8. die Vorbereitung und Einberufung der Konferenzen usw.

§ 9. Der Geschäftsführer wird auf vier Jahre gewählt. Er führt nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsanweisungen und der besonderen Anordnungen des Vorstandes die laufenden Geschäfte der Zentralstelle.

Die dem Geschäftsführer beigegebenen Beamten können in den ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Angelegenheiten nach näherer Vorschrift des Vorstandes mit der selbständigen Vertretung des Geschäftsführers beauftragt werden.

Der Geschäftsführer vertritt mit Rechtswirkung Dritten gegenüber die Zentralstelle nach außen.

Die von der Zentralstelle ausgehenden Schriftstücke und die Zentralstelle betreffenden Urkunden werden, sofern der Vorstand nicht ein anderes bestimmt, von dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertretern (Abs. 2) gezeichnet.

Der Geschäftsführer beaufsichtigt die Kassenführung und erstattet dem Vorstande alljährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Zentralstelle.

Die Anstellung und Entlassung des erforderlichen Bureau- und Unterbeamtenpersonals erfolgt nach Maßgabe der vom Vorstande zu erlassenden allgemeinen Anordnungen durch den Geschäftsführer.

Die Legitimation des Geschäftsführers und seiner Stellvertreter erfolgt durch eine von den Ministern des Innern, für Handel und Gewerbe und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auszustellende Bescheinigung.

§ 10. Der Kassenführer verwaltet die Kassenangelegenheiten nach der vom Vorstande aufzustellenden Geschäftsanweisung, insbesondere liegt ihm die Ausstellung von Quittungen über Zahlungen an die Zentralstelle ob. Die Zahlungs- und Annahmeanweisungen für die Kasse sind durch den Geschäftsführer auszustellen.

§ 11. Der Beirat besteht aus

1. dreißig vom Vorstande zu wählenden,
2. neun vom Reiche und
3. neun von Preußen zu ernennenden Mitgliedern

und ebensoviel Stellvertretern.

Ernennung und Wahl erfolgen auf die Dauer von vier Jahren.

Bei der Wahl (Ziffer 1) sind in erster Linie Vertreter der der Zentralstelle angeschlossenen größeren Wohlfahrtsorganisationen, im übrigen andere im öffentlichen Leben stehende, auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege erfahrene Männer zu berücksichtigen.

Der Beirat ist vom Vorstande in der Regel jährlich mindestens einmal unter Mitteilung der Tagesordnung zu berufen. Die Berufung muß erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstande schriftlich beantragt. Die Sitzungen des Beirats finden gemeinschaftlich mit dem Vorstande unter der Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes statt.

Stimmberechtigt sind allein die Mitglieder des Beirats.

§ 12. Der Beirat verhandelt:

1. über die ihm vom Vorstande gemachten Vorlagen,
2. über aus seiner Mitte gestellte Anträge, sofern die Beratung von wenigstens zehn Mitgliedern gefordert wird,
3. über den von dem Geschäftsführer an den Vorstand erstatteten Jahresbericht (§ 9).

Seine Anhörung muß erfolgen in denjenigen Angelegenheiten, in denen von den beteiligten Regierungen eine gutachtliche Äußerung des Beirats gewünscht wird.

Über die Beratungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 13. Auf Beschluß des Beirats können aus der Zahl seiner Mitglieder für einzelne Gebiete der Wohlfahrtspflege ständige Ausschüsse und für die Vorbereitung oder selbständige Erledigung einzelner Angelegenheiten besondere Kommissionen gebildet werden.

Den Vorsitz in den Ausschüssen und Kommissionen führt entweder der Vorsitzende des Vorstandes beziehungsweise sein Stellvertreter oder bei deren Behinderung ein von dem Ausschuß oder der Kommission aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied.

§ 14. Auf Beschluß des Vorstandes, des Beirats, der Ausschüsse und der Kommissionen können zu ihren Sitzungen für die Verhandlung einzelner Angelegenheiten Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 15. Zu den Sitzungen des Vorstandes, des Beirats, der Kommissionen sowie zu der Generalversammlung sind die in Betracht kommenden Ressorts der Reichsverwaltung und der beteiligten Bundesregierungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die von ihnen entsandten Kommissare nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und müssen jederzeit gehört werden.

§ 16. Beschlüsse der Generalversammlung über die Auflösung des Vereins oder über solche Änderungen der Satzung, die den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung, Beschlüsse über sonstige Änderungen der Satzung der Genehmigung der Minister des Innern, für Handel und Gewerbe und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In dem Beschlusse über die Auflösung des Vereins ist zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens Bestimmung zu treffen.

---

3. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Krankenkasse der Hutmachergesellen zu Berlin (E. H.),
2. Kranken- und Sterbe-Verein zu Sonnenberg (E. H.),
3. Kranken- und Sterbekasse zu Kloppenheim (E. H.),
4. Allgemeine Kranken-Unterstützungskasse, freie Hilfskasse (E. H.) in Weichselmünde,
5. Kranken- und Sterbekasse der Schreinergesellen (E. H.) in Frankfurt a. Main,
6. Neue Krankenkasse der vereinigten Brüderschaft für Osterode und Freiheit (E. H.).

Berlin, den 22. Februar 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

III 950 II. Ang. Dr. Richter.

4. Genossenschaftswesen.

Betr. Recht zur Bestellung des Revisors.

Auf Grund der §§ 54 und 57 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ist dem neugebildeten Verbande schlesischer ländlicher Genossenschaften in Neisse unter dem 11. Februar d. J. das Recht zur Bestellung des Revisors für die dem Verband angeschlossenen Genossenschaften verliehen worden. Das dem Verbande schlesischer ländlicher Genossenschaften — e. G. m. b. H. — in Neisse unter dem 20. Juni 1890 erteilte Recht zur Bestellung des Revisors ist erloschen.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Besichtigung gewerblicher Lehranstalten durch Ausländer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 9. Februar 1907.

Nach einer mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten getroffenen Vereinbarung sind bisher ausländische Korporationen und Privatpersonen mit ihren Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zur Besichtigung preußischer gewerblicher Lehranstalten auf den diplomatischen Weg verwiesen worden. An diesem Verfahren soll auch künftig festgehalten werden. Ich will indes die Anstaltsdirektoren ermächtigen, ausnahmsweise auch unmittelbar an sie herantretenden Gesuchen der vorgedachten Art zu entsprechen, sofern sie nach der Person des Antragstellers keine Bedenken hiergegen haben. Die gleiche Ermächtigung will ich gegebenenfalls auch Ihnen hiermit erteilen. Zum 1. Oktober jedes Jahres sehe ich einer Anzeige darüber entgegen, welche Schulen und von welchen ausländischen Personen sie auf Grund der erteilten Ermächtigung besichtigt worden sind. Der Erstattung von Fehlanzeigen bedarf es nicht.

Sie wollen die Schulvorstände und Anstaltsleiter hiernach mit Anweisung versehen.

Im Auftrage.

IV 778. Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten sowie an den Herrn Polizeipräsidenten und den Magistrat hier.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1906“ wird Ende März 1907 in der Reichsdruckerei fertig gestellt werden. Die bis spätestens zum 28. Februar 1907 unmittelbar bei der Direktion der Reichsdruckerei, Berlin SW. 68, Oranienstraße 91, bestellten Exemplare werden zu einem Vorzugspreis abgelassen werden, der auf 2,75 ℳ für ein broschiertes Exemplar und auf 3,25 ℳ für ein in Ganzleinen gebundenes Exemplar festgesetzt ist. Es wird daher empfohlen, den Bedarf bis zum 28. Februar 1907 bei der Reichsdruckerei zu bestellen. Die nach dem 28. Februar 1907 bei der Reichsdruckerei eingehenden Bestellungen werden von dieser dem R. v. Decker'schen Verlage, Berlin SW. 19, Jerusalemerstr. 56, überwiesen werden. Für die Ausführung solcher Bestellungen, wie für die Lieferungen im Wege des Buchhandels ist der Ladenpreis zu zahlen, der 5,25 ℳ für ein broschiertes und 5,75 ℳ für ein gebundenes Exemplar beträgt.

Die Handelsgesetze des Erdballs, umfassend das Handels-, Wechsel-, Konkurs- und Seerecht aller Kulturvölker. Begründer des Werkes: Dr. Oscar Borchardt, Berlin. 3. wesentlich erweiterte und mit Verwertung amtlichen Materials neu bearbeitete Auflage. Herausgegeben von Geh. Justizrat Dr. Josef Kohler, ordentlicher Professor an der Universität Berlin, Dr. Felix Meyer, Kammergerichtsrat, Berlin, Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus der Handelskammer zu Berlin, Dr. Hans Trumpler, Syndikus der Handelskammer zu Frankfurt a. M. Schriftleitung: Dr. Georg Maas, Bibliothekar im Reichsmilitärgericht, Berlin. R. v. Deckers Verlag, Berlin SW., Jerusalemerstr. 56.

Berichtigung.

In der Nr. 3 des Ministerial-Blatts vom 14. Februar d. J. muß es auf Seite 35 „Grundsätze für die Erteilung des Zeichenunterrichts in gewerblichen Fortbildungsschulen" im letzten Absatz des mit „Fachzeichnen der nichtschmückenden Gewerbe" überschriebenen Abschnitts heißen:

„. . . so kann er angeleitet werden, nach Vorlagen in kleinem Maßstab oder nach Skizzen des Lehrers Werkzeichnungen anzufertigen."

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.